

Nutzungsbedingungen

Anbieter: Hasso-Plattner-Institut für Softwaresystemtechnik GmbH
Prof.-Dr.-Helmert-Str. 2-3
14482 Potsdam

Nutzer:

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Der Anbieter stellt dem Nutzer auf der Grundlage des in Anlage beigefügten rechtlich unverbindlichen Gestaltungsrahmens das Future SOC Lab zur Verfügung, um es für die Forschungszwecke des Nutzers zu nutzen.
- 1.2. Diese Nutzungsbedingungen regeln im Wesentlichen:
 - wie der Nutzer Zugang zum Future SOC Lab erhält und was er hierzu beachten muß;
 - wie mit Ergebnissen, die der Nutzer bei der Benutzung des Future SOC Lab erzielt, umgegangen wird.
- 1.3. Der Anbieter ist berechtigt, das Leistungsangebot des Future SOC Lab (Inhalt, Struktur usw.) zu ändern, wenn und soweit hierdurch die Zweckerfüllung des mit dem Nutzer geschlossenen Vertrages nicht erheblich beeinträchtigt wird. Der Nutzer wird über entsprechende Änderungen von dem Anbieter benachrichtigt.

2. Verfügbarkeit, Möglichkeit der Nutzung

Das Future SOC Lab ist zu allen Zeiten zugänglich. Der Anbieter betreibt das Future SOC Lab im ihm bestmöglichen Wege, nach dem Stand der Technik für universitäre Forschungseinrichtungen, übernimmt jedoch keine Verfügbarkeitsgewähr. Dem Nutzer ist die individuelle Nutzung des Future SOC Lab nach Dauer und Umfang auf Basis der vom Steering Committee erteilten Zusage gestattet.

3. Aktualisierung, Weiterentwicklung

Der Anbieter wird das Future SOC Lab wie in dem anliegenden Gestaltungsrahmen beschrieben aktualisieren und weiterentwickeln. In Inhalt und Umfang dieser Aktualisierungen und Weiterentwicklungen ist der Anbieter frei.

4. Registrierung

- 4.1. Die Nutzung des Future SOC Lab setzt eine Registrierung voraus. Der Nutzer ist verpflichtet, die bei der Anmeldung abgefragten Daten richtig und vollständig mitzuteilen.
- 4.2. Der Nutzer erhält nach der Anmeldung Zugangsdaten für die Nutzung des Future SOC Lab. Der Nutzer hat die ihm zugewiesenen Zugangsdaten vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren.

5. Technische Voraussetzungen

- 5.1. Der Nutzer hat die technischen Anforderungen für den Zugang zum Future SOC Lab (unterstützte Verbindungsarten) zu beachten, um einen ungestörten Zugriff zu ermöglichen. Der Nutzer ist für die Beschaffung und die Unterhaltung der von ihm benötigten Hardware und Anschlüsse an öffentliche Telekommunikationsnetze verpflichtet.
- 5.2. Die Kosten der Einrichtung seines Online-Anschlusses sowie der Aufrechterhaltung auf der Nutzerseite trägt der Nutzer. Der Anbieter haftet nicht für die Sicherheit und den Bestand der Datenkommunikation, welche über Kommunikationsnetze Dritter geführt werden. Der Anbieter haftet auch nicht für Störungen in der Datenübermittlung, welche durch technische Fehler oder Konfigurationsprobleme auf der Nutzerseite entstehen.
- 5.3. Der Nutzer ist für die von ihm eingesetzte Hard- und Software sowie für die von ihm genutzten Kommunikationswege verantwortlich. Im Übrigen ist jegliche Haftung des Anbieters, es sei denn, diese beruhte auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder würde Gesundheit, Leben oder Körperverletzungen betreffen, ausgeschlossen.
- 5.4. Der Anbieter stellt dem Nutzer eine Infrastruktur zur Ausführung von Virtuellen Maschinen Abbildern (Future SOC Image (FSI)) mit den Exempleigenschaften: *Baseline*, *High-CPU* und *High-Memory* zur Verfügung. Für die Durchführung von Forschungsarbeiten und Experimenten kann zwischen Nutzer und Anbieter der Einsatz zusätzlicher Software vereinbart werden.
- 5.5. Der Anbieter erteilt dem Nutzer ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht an dieser bereitgestellten Software. Der Nutzer ist berechtigt, die Software nicht kommerziell und nur im Rahmen des beantragten Forschungsprojektes für die Durchführung der vertragsgemäßen Leistungen zu nutzen. Das Nutzungsrecht ist auf die Laufzeit dieses Vertrages beschränkt.
- 5.6. Der Nutzer hat geeignete Maßnahmen, die dem Stand der Technik entsprechen (Anti-Virus-Software, Sicherheitsupdates etc.), zu ergreifen, um Schaden an Hard- und Software im Future SOC Lab abzuwenden.

6. Altrechte

Erfindungen, die der Nutzer vor Unterzeichnung dieses Vertrages seinem Arbeitgeber gemeldet (§ 5 ArbEG) oder veröffentlicht hat, vor Unterzeichnung dieses Vertrages angemeldete oder erteilte Schutzrechte oder vor Unterzeichnung dieses Vertrages entstandenes Know-how (im folgenden: Altrechte) verbleiben grundsätzlich beim Nutzer.

7. Neurechte

- 7.1. Soweit der Nutzer nach Unterzeichnung dieses Vertrages auf Ergebnisse (Resultate seiner Forschung am Future SOC Lab, die bei der Durchführung dieses Vertrages entstehen) Erfindungen an seinen Arbeitgeber meldet (§ 5 ArbEG) oder veröffentlicht, darauf Schutzrechte anmeldet oder erteilt bekommt oder soweit nach Unterzeichnung dieses Vertrages Know-how beim Nutzer entsteht (im folgenden Neurechte), verbleiben auch diese grundsätzlich beim Nutzer.
- 7.2. Der Nutzer verpflichtet sich aber, diese Neurechte dem Anbieter unverzüglich mitzuteilen einschließlich der Information darüber, ob sie auf seinen etwaigen

Arbeitgeber (z.B. seine Hochschule) übergeleitet werden (z.B. nach den Regelungen des Arbeitnehmererfindungsgesetzes).

- 7.3. Der Nutzer räumt dem Anbieter aber an diesen Neurechten ein nicht-ausschließliches, nicht-übertragbares Recht zur Nutzung für Zwecke der Forschung und Lehre ein oder stellt sicher – für den Fall, dass er selber nicht mehr Inhaber oder Verfügungsberechtigter dieser Neurechte ist –, dass der Inhaber ein entsprechendes Recht dem Anbieter einräumt. Der Anbieter darf dieses Recht an Dritte (vor allem die Förderer und Partner des Future SOC Labs) für nicht kommerzielle Forschungs- und/oder Lehrprojekte unterlizenzieren. Diese Regelung gilt auch zugunsten anderer Nutzer des Future SOC Labs.
- 7.4. Für den Fall, dass und soweit als weder der Nutzer noch sein Arbeitgeber auf Neurechte Schutzrechte anmelden oder derartige Neurechte wieder (auch in einzelnen Ländern) fallen lassen, bietet der Nutzer dem Anbieter diese Neurechte unverzüglich bzw. bei Fallenlassen rechtzeitig vor dem Untergang zur Übernahme zu angemessenen und marktüblichen Bedingungen schriftlich an. Der Anbieter kann diese Übernahme durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Nutzer innerhalb eines Zeitraums von einem (1) Monat nach der entsprechenden Mitteilung durch den Nutzer erklären, und die Vertragspartner werden dann unter Berücksichtigung der Grundsätze von Treu und Glauben einen Übertragungsvertrag zu angemessenen und marktüblichen Bedingungen aushandeln.
- 7.5. Der Nutzer verpflichtet sich, dass er Dritte an dem Vertragsgegenstand erst mitwirken lassen wird, wenn diese die Verpflichtungen des Nutzers aus diesem Vertrag sinngemäß übernommen haben und vor allem die unmittelbare Übertragung ihrer Rechte an den Ergebnissen auf den Nutzer sichergestellt haben.

8. Reporting

Der Nutzer berichtet dem nicht-öffentlich tagenden Steering Committee zur Mitte und dem Anbieters zur Mitte und zum Ende der zugesagten Nutzungszeit über seine durchgeführten Arbeiten und Erkenntnisse. Der Nutzer stellt der interessierten wissenschaftlichen Gemeinschaft auf Vorschlag des Steering Committees des Anbieters seine Forschung und wesentlichen Ergebnisse auf dem jährlichen Future SOC Symposium des Hasso-Plattner-Instituts (HPI) vor.

9. Veröffentlichungen

Die Vertragspartner sind sich einig, dass der Nutzer aus wissenschaftlichen Gründen die Ergebnisse seiner Forschung veröffentlichen können soll. Sie wollen diesem Interesse Rechnung tragen, andererseits aber auch die Interessen des Anbieters, der gegebenenfalls an einer Geheimhaltung interessiert sein muss, berücksichtigen. Daher verpflichtet sich der Nutzer, die Ergebnisse ohne schriftliche Zustimmung des Anbieters nicht zu veröffentlichen oder Dritten, etwa im Rahmen von so genannten Peer-Reviews, zugänglich zu machen, solange die Ergebnisse der Geheimhaltungspflicht nach Ziff. 12 unterliegen. Desweiteren verpflichtet sich der Nutzer, etwaige Manuskripte, die zum Vortrag oder zur Veröffentlichung vorgesehen sind, mindestens einen (1) Monat vor dieser Veröffentlichung oder diesem Vortrag dem Anbieter zur Prüfung vorzulegen.

Soweit der Anbieter binnen zwei (2) Wochen nach Eingang dieser Unterlagen dem Nutzer mitteilt, dass er durch die Veröffentlichung oder den Vortrag seine Geheimhaltungsinteressen berührt sieht, wird der Nutzer entweder die Veröffentlichung bzw. den Vortrag unterlassen oder aber die nach Mitteilung des

Anbieters geheimhaltungsdürftigen Informationen herausnehmen. Die Zustimmung zur Veröffentlichung bzw. zum Vortrag gilt allerdings als erteilt, wenn der Anbieter sich gegenüber dem Nutzer innerhalb der Frist nicht äußert.

10. Vergütung

Die Benutzung des Future SOC Lab ist grundsätzlich kostenlos.

Für erweiterte Leistungen (abweichend von 5.) in Vorbereitung oder während der Durchführung von Forschungsarbeiten und Experimenten können Vergütungen zwischen Anbieter und Nutzer gesonderte Vergütungs-Vereinbarungen (z.B. Service Level Agreements) getroffen werden.

Der Nutzer ist für die administrative Wartung/Pflege seiner Softwareschichten (BS, AppServer, App) zuständig und trägt hierfür notwendige Aufwendungen.

11. Sammlung von Nutzerdaten

- 11.1. Der Anbieter ist berechtigt, Daten über folgende leistungsrelevanten Vorgänge zu sammeln: Nutzungsart, Übermittlungsinhalt, Übermittlungsdauer, persönliche Daten zur Identifizierung des Nutzers.
- 11.2. Der Anbieter wird diese Daten nur unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Gesetze sammeln und nutzen.

12. Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eines Vertragspartners oder eines der Partner des Future SOC Lab erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie - soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten - weder aufzuzeichnen noch weiterzugehen oder zu verwerten. Sie werden durch geeignete vertragliche Abreden mit den für sie tätigen Arbeitnehmern und sonstigen Dritten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.

13. Der Vertrag kann jederzeit von beiden Seiten ohne Begründung mit einer Kündigungsfrist von sechs (6) Wochen zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Von einer solchen Kündigung unberührt bleiben die Regelungen in Ziffer 6,7, 9 und 12.

14. Schlussbestimmung

Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen und haben keine Gültigkeit. Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird die Vereinbarung im übrigen hiervon nicht berührt. Derartige Bestimmungen werden die Parteien durch solche neue, gültige Bestimmungen ersetzt, die dem Vertragszweck am ehesten entsprechen.

Auf diese Vereinbarung und ihre Auslegung findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

Hiermit erkläre ich mich mit den o.g. Nutzungsbedingungen einverstanden

Ort, Datum

Institution, Forscher